

Postulat überregionale Pflegezentren. Organisation und Finanzierung der Seelsorge

Es liegt eine Postulatsantwort zum Postulat „Überregionale Pflegezentren. Organisation und Finanzierung der Seelsorge“ vor. Die Mitglieder des Synodalarates sind grundsätzlich mit der Postulatsantwort einverstanden. Sie sprechen sich aber dagegen aus, dass das Pflegezentrum Embrach als Pilotprojekt für eine allfällige Kantonalisierung lanciert wird. Es könnten auch andere Pflegezentren als Pilotprojekte aufgenommen werden. Begrifflich soll auch vom geografischen Anspruch bezüglich eines Pflegezentrums abgerückt werden zugunsten einer Definition wie sie allenfalls der Kanton vorgibt.

Die Endredaktion der Postulatsantwort wird im Zirkulationsverfahren unter allen Behördenmitgliedern realisiert.

Der Synodalrat beschliesst folgenden Bericht und Antrag:

Bericht

A) Von der Motion zum Postulat

Der Synodale Mathis Andreoli hat mit Schreiben vom 7. Dezember 2009 die „Motion überregionale Pflegezentren“ der Geschäftsleitung der Synode zugestellt:

Die Zentralkommission wird beauftragt, das Konzept für die Katholische Seelsorge in Spitälern, Kliniken und Pflegezentren im Kanton Zürich vom 25. Juli 2005 dahingehend zu ändern, dass die Organisation und die Finanzierung der Seelsorge in den überregionalen Pflegezentren wie jene der Spitalseelsorge kantonal erfolgen, und der Synode einen entsprechenden Kreditantrag vorzulegen.

Folgende Begründung fügt der Motionär an:

Das überregionale Pflegezentrum kann nicht von der Ortspfarrei finanziert und betreut werden. Das bedeutet, dass das überregionale Pflegezentrum mehrere Gemeinden belastet. Das überregionale Pflegezentrum Embrach wird durch einundzwanzig Gemeinden als Krankenhausverband Zürcher Unterland (KZU) betrieben und verwaltet. Dies betrifft mehrere Kirchgemeinden, welche sich für die Seelsorge einsetzen müssten. Das überregionale Pflegezentrum bedarf einer grossen Präsenz für die Seelsorge. Diese kann durch eine Kirchgemeinde nicht bewältigt werden. Die Belastung ist enorm gross und verträgt keine zusätzlichen Kosten ohne Steuererhöhung. Dazu kommt noch, dass der Seelsorger eine entsprechende Fachausbildung braucht. Die Weiterbildungen, Gottesdienste, die Begleitung von Gesprächen können über die Spital- und Klinikseelsorge besser koordiniert werden. Der Kontakt zu den Institutionen kann besser gewährleistet werden, weil ein klarer Auftrag und ein Konzept über die Spital- und Klinikseelsorge vorhanden ist. Die Strukturen der Spital- und Klinikseelsorge sind optimal ausgearbeitet worin sich die überregionalen Pflegezentren bestens integrieren. Für die überregionalen Pflegezentren ist ein Anschluss an die kantonale Spital- und Klinikseelsorge zwingend nötig und für alle Beteiligten nur von Vorteil.

Nach einer eingehenden Diskussion hat die Synode an ihrer Sitzung vom 8. April 2010 aufgrund der Tatsache, dass bei einer Überweisung des Anliegens als Motion der Synodalrat der Synode zwingend ein Finanzierungsantrag stellen muss, die Motion in ein Postulat umgewan-

Katholische Kirche im Kanton Zürich

delt. Damit soll dem Synodalrat mehr Zeit eingeräumt werden, die Situation genau zu analysieren, die Planung der kantonalen Gesundheitsdirektion einzubeziehen und danach ein Konzept über Organisation und Finanzierung der Seelsorge in überregionalen Pflegezentren auszuarbeiten.

B) Beantwortung des Postulats

Grundlage

Im Kanton Zürich bestehen gemäss Angaben der Gesundheitsdirektion über 40 öffentlich-rechtliche und privat-gemeinnützige Pflegezentren (inklusive Pflegezentrenabteilungen an Spitälern und Kliniken). Bereits Anfang 2003 hat der Synodalrat eine Umfrage über die Situation der Seelsorge in den Pflegezentren durchgeführt. Die Ergebnisse deckten sich meist mit den Aussagen, Feststellungen und Problemen der damaligen Bestandesaufnahme zur Seelsorge in den Spitälern und Kliniken.

Zentral und auffallend war, dass die Ortsverbundenheit und die längere Aufenthaltsdauer der Bewohnerinnen und Bewohner der Pflegezentren die Beziehungen zu ihren Bezugspersonen stärken, insbesondere zu denjenigen aus dem Wohnort und der Pfarrei, seien es Seelsorgerinnen, Seelsorger oder Freiwillige. Deshalb sind Synodalrat und Generalvikar auch heute überzeugt, dass die Seelsorge in den Pflegezentren zu den wichtigen und zentralen pastoralen Aufgaben der Ortspfarrreien gehört. Eine Finanzierung über die Kirchgemeinden, über Zweckverbände oder ähnliche Strukturen soll nach wie vor in den Regionen praktiziert oder angestrebt werden.

Bereits im heute geltenden „Konzept für die Katholische Seelsorge in Spitälern, Kliniken und Pflegezentren im Kanton Zürich“ (vom 25. Juli 2005) wird bezüglich Organisation und Finanzierung der Seelsorge in den Pflegezentren auf Seite 57 festgehalten:

Die Bewohner der Pflegezentren sind mehrheitlich Einwohner des Ortes und haben eine Beziehung zur Ortspfarrrei. Wie bisher gilt deshalb weiterhin der Grundsatz, dass die Ortspfarrreien für die Seelsorge in den Pflegezentren zuständig sind. Für den innerkirchlichen Bereich ist der zuständige Pfarrer, die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer, für die administrativen und finanziellen Belange die Kirchenpflege verantwortlich.

Synodalrat und Generalvikar stimmen diesem Grundsatz zu. Im Konzept sind auch die anzustrebenden Qualitätsstandards für Seelsorgende in den Pflegezentren aufgeführt. Das Leitbild entspricht demjenigen, das auch für die Spital- und Klinikseelsorgenden gilt. Der Dienststellenleiter der Spital- und Klinikseelsorge ist sowohl mit einzelnen Seelsorgern wie auch mit dem Konvent der katholischen Seelsorgenden der Pflegezentren der Stadt Zürich in Kontakt und bespricht die aktuellen Entwicklungen.

Seelsorge in Pflegezentren

Der Postulant spricht ein wichtiges Anliegen an. Der Ausschuss der Dienststelle für Spital- und Klinikseelsorge wird in Absprache mit dem Generalvikariat zuhanden des Synodalrats bis spätestens Mitte 2013 einen Vorschlag ausarbeiten, ob und gegebenenfalls wie die Organisation und Finanzierung der Seelsorge in überregionalen Pflegezentren ab dem Jahr 2014 kantonal geregelt werden soll. Zuvor muss beispielsweise geklärt, allenfalls definiert werden, was der Begriff „überregionale Pflegezentren“ bedeutet, denn dieser Begriff existiert in der politischen Organisation und in der Gesetzgebung nicht. Erst danach kann festgestellt werden, bei welchen Pflegezentren die angesprochene Problemstellung besteht, und es können passende Lösungen erarbeitet werden. Die Synode wird einerseits über die inhaltlichen Er-

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 4. April 2011

Seite 139

wägungen durch den Jahresbericht informiert und andererseits bei finanziellen und organisatorischen Auswirkungen durch einen Bericht und Antrag involviert.

Wenn eine kantonale Organisation und Finanzierung der Seelsorge in den überregionalen Pflegezentren eingeführt und diese bei der Dienststelle für Spital- und Klinikseelsorge angesiedelt werden soll, müssen bei der Umsetzung die bereits im Konzept vom 25. Juli 2005 auf Seite 56 genannten Ziele erreicht werden:

- Gewährleistung einer professionellen katholischen Seelsorge, gemäss Leitbild
 - Ermöglichung der seelsorgerlichen Begleitung und Beratung
 - Rasche Präsenz in Notsituationen
 - Bekanntheit der Seelsorgerinnen/Seelsorger
 - Vernetzung mit der Pfarrei
- Klare Regelung der Kompetenzen und Zuständigkeiten zwecks Vermeidung von Doppelspurigkeiten
- Koordination der innerkirchlichen mit der öffentlich-rechtlichen Führung
- Schlanke Strukturen
- Sicherung der Information/Kommunikation, betriebsintern und -extern
- Integration/Einbindung der Seelsorge in die Pflegezentrenorganisation
- Erfassung aller Seelsorgerinnen/Seelsorger zwecks Qualitätssicherung, Information, Koordination, Schulung

Die im Synodalrat und im Generalvikariat für die Spital- und Klinikseelsorge Verantwortlichen wissen um die Tatsache, dass ab dem Jahr 2013 im Pflegezentrum Embrach statt wie heute 70 Plätze neu 200 Plätze geplant sind. Schätzungen gehen davon aus, dass ab 2013 weniger als ein Viertel der Pflegezentribewohnerinnen und -bewohner aus der Kirchgemeinde Embrach stammen.

Dem Generalvikar und dem Synodalrat ist wichtig, dass die Seelsorge für Menschen in den Pflegezentren genauso gut gewährleistet ist wie diejenige in den Spitälern und Kliniken. Dies soll weiterhin unabhängig davon geschehen, ob sie über Pfarreien/Kirchgemeinden oder über die kantonale Dienststelle organisiert ist.

Antrag

Die Synode

nach Einsichtnahme in Bericht und Antrag des Synodalrates vom 4. April 2011

beschliesst:

Das Postulat zur Organisation und Finanzierung der Seelsorge in überregionalen Pflegezentren wird abgeschrieben.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 4. April 2011

Seite 140

Synode. Teuerungsausgleich auf den 1. Januar 2012

Der Synodalrat beschliesst folgenden Bericht und Antrag:

Bericht

Ausgangslage

Gemäss § 32 der Anstellungsordnung beschliesst die Synode jeweils Mitte Jahr auf Antrag des Synodalrates über die Höhe des Teuerungsausgleiches für das Personal. Ziel dieser Bestimmung ist es, dass die Kirchgemeinden die Personalkosten des kommenden Jahres möglichst genau budgetieren können.

§ 32 der Anstellungsordnung hält zudem fest, dass der Teuerungsausgleich in der Regel gewährt wird.

Der von der Synode beschlossene Teuerungsausgleich ist massgebend einerseits für die von der Körperschaft angestellten Personen, andererseits aber auch für alle Angestellten der Kirchgemeinden und kirchlichen Institutionen des Kantons Zürich, für welche die Anstellungsordnung anwendbar ist.

Erwägungen des Synodalrates zum Teuerungsausgleich per 1. Januar 2012

Die Synode beschloss am 24. Juni 2010, dem Personal auf den 1. Januar 2011 einen Teuerungsausgleich von 0,8% zu gewähren. Damit wurde der Indexstand bis zu einem Stand von 114.5 Punkten ausgeglichen.

Ende 2010 betrug der Indexstand des Zürcher Städteindex der Konsumentenpreise 114.3 Punkte. Gegenüber dem von der Synode beschlossenen und in der Anstellungsordnung ausgewiesenen Indexstand von 114.5 Punkten stellte sich somit per Ende 2010 eine Abweichung von 0.2 Punkten ein, was zu einer „zu viel“ ausgeglichenen Teuerung von 0,17% per Ende 2010 führte.

Für das Jahr 2011 wird zurzeit von einer Jahresteuerung von 0,7% ausgegangen (KOF Konjunkturforschungsstelle ETH 17.12.10). In Berücksichtigung des erwähnten, leicht zu hoch festgelegten Teuerungsausgleiches 2011 beantragt der Synodalrat der Synode für das Jahr 2012 einen Teuerungsausgleich von 0,5%. Sollte dieser Prozentsatz zu tief sein, kann die effektive Teuerung im Folgejahr ausgeglichen werden.

Massgeblich bei allen Berechnungen ist der Zürcher Städteindex der Konsumentenpreise, Basis 1993 = 100.

Antrag

Die Synode beschliesst:

1. Dem Personal wird auf den 1. Januar 2012 ein Teuerungsausgleich von 0,5% gewährt. Damit bleibt der Indexstand bis zu einem Stand von 115.1 Punkten ausgeglichen.
2. Mitteilung an den Synodalrat für sich und zuhanden der röm.-kath. Kirchgemeinden des Kantons Zürich und die kirchlichen Organisationen im Kanton Zürich, für welche die Anstellungsordnung der röm.-kath. Körperschaft gilt, sowie an Generalvikar Dr. Josef Annen.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 4. April 2011

Seite 141

Röm.-kath. Körperschaft des Kantons Zürich. Vertrag mit dem Staatsarchiv des Kantons Zürich betreffend Führung eines Endarchivs für Zwecke der historischen Überlieferung

Mit Beginn der Amtsdauer 1999-2003 war die Endarchivierung der Akten von Zentralkommission (heute Synodalrat) und Synode aufgrund der Beziehungen des Generalsekretärs der Zentralkommission zum Staatsarchiv, die er von seiner früheren Tätigkeit der damaligen Direktion des Innern hatte, relativ rasch und ohne Formalitäten retrospektiv wie prospektiv gewährleistet worden.

Die Aufarbeitung der Ende der Amtsdauer 2003-2007 im Umfeld der Synode bestandenen Situation, das auf den 1. Oktober 2010 in Kraft getretene Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG, LS 170.4) sowie die auf den 1. Januar 2010 eingeführte Rekurskommission riefen aus Gründen der Rechtssicherheit und Verbindlichkeit nach einer formellen Regelung der Endarchivierung der Akten von Synode, Rekurskommission und Synodalrat. Dies umso mehr, als die Römisch-katholische Körperschaft des Kantons Zürich als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt gemäss § 6 Abs. 1 des Archivgesetzes (LS 432.11) zur Führung eines Archivs verpflichtet ist.

Der Generalsekretär des Synodalrates übernahm die Koordination einer entsprechenden Vertragsausarbeitung zwischen dem Staatsarchiv einerseits und der Geschäftsleitung der Synode sowie der Rekurskommission andererseits. Nach sechs Vertragsentwürfen mit jeweiligen kürzeren oder längeren Vernehmlassungsphasen gelang es in einem sachlich-interessiert geprägten Klima, den beiliegenden Vertrag samt dazugehörigem Anhang einvernehmlich auszuarbeiten.

Es gilt nun, diesen Vertrag samt dazugehörigem Anhang, beide vom 21. März 2011, zu genehmigen und den Präsidenten sowie den Generalsekretär einzuladen, den Vertrag für den Synodalrat zu unterzeichnen.

Die Geschäftsleitung der Synode und das Präsidium der Rekurskommission sind über das gewählte Vorgehen informiert. Sie sind einzuladen, den Vertrag samt Anhang ihrerseits zu genehmigen und rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

Der Synodalrat beschliesst:

1. Der Vertrag zwischen der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich und dem Staatsarchiv des Kantons Zürich betreffend Führung eines Endarchivs für Zwecke der historischen Überlieferung wird samt dazugehörigem Anhang, beide vom 21. März 2011, genehmigt.
2. Der Präsident und der Generalsekretär des Synodalrates werden ermächtigt, den Vertrag zu unterzeichnen.
3. Die Geschäftsleitung der Synode wird eingeladen, den Vertrag samt dazugehörigem Anhang, beide vom 21. März 2011, zu genehmigen und den Vertrag durch die Synodenpräsidentin und die Aktuarin unterzeichnen zu lassen.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 4. April 2011

Seite 142

4. Das Präsidium der Rekurskommission wird eingeladen, den Vertrag samt dazugehörigem Anhang, beide vom 21. März 2011, zu genehmigen und den Vertrag durch den Präsidenten und die Juristische Sekretärin der Rekurskommission unterzeichnen zu lassen.
5. Mitteilung durch je ein vollständig unterzeichnetes Vertragsexemplar an alle Parteien und durch Zuschrift an die Direktion der Justiz und des Innern.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 4. April 2011

Seite 143

Totalrevision des Gemeindegesetzes. Vernehmlassung

Das Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926 ist einer Totalrevision unterzogen worden. Ende 2006 hatte der Regierungsrat die Direktion der Justiz und des Innern beauftragt, einen Vernehmlassungsentwurf auszuarbeiten. Dieser Entwurf liegt nun vor. Der Synodalrat ist zur Vernehmlassung eingeladen.

Das Gemeindegesetz regelt das Organisations- und Haushaltrecht der politischen Gemeinden und der Schulgemeinden. Die Kirchgemeinden werden nicht mehr erfasst. Mit dem Inkrafttreten des neuen Kirchengesetzes auf den 1.1.2010 haben die kantonalen kirchlichen Körperschaften Organisationsautonomie im Rahmen des kantonalen Rechts und unter Wahrung rechtsstaatlicher und demokratischer Grundsätze. Die Römisch-katholische Körperschaft nimmt diese Autonomie wahr und erlässt für die Organisation ihrer Kirchgemeinden das Kirchgemeindereglement. Der Synodalrat verzichtet daher auf eine Stellungnahme zum Vernehmlassungsentwurf.

Der Stadtverband ist auch zur Vernehmlassung eingeladen worden. Das Vorgehen ist mit ihm abgesprachen. Er wird ebenfalls auf eine Stellungnahme verzichten.

Der Synodalrat beschliesst:

1. An die Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich wird geschrieben:

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Mit Schreiben vom 25. Oktober 2010 wurde der Synodalrat zur Vernehmlassung zu einer Totalrevision des Gemeindegesetzes eingeladen. Der Synodalrat dankt Ihnen für diese Einladung und nimmt gerne Stellung.

Aufgrund der Anfang 2010 in Kraft getretenen Neuregelung des Verhältnisses zwischen dem Staat und den Kirchen verfügen die kantonalen kirchlichen Körperschaften über weitgehende Autonomie in ihrer Organisation. Dies im Rahmen des kantonalen Rechts und unter Wahrung rechtsstaatlicher und demokratischer Grundsätze. Wo sie keine eignen Bestimmungen erlassen, wenden sie kantonales Recht an (§ 5 Kirchengesetz).

Der Synodalrat hat ein Kirchgemeindereglement erarbeitet, das in Anlehnung an das geltende Gemeindegesetz im Wesentlichen die Organisation der Kirchgemeinden der Römisch-katholischen Körperschaft regelt. Das Kirchgemeindereglement ist zurzeit bei der Synode und dürfte noch dieses Jahr verabschiedet werden. Der Synodalrat hat überdies ein Muster für eine Kirchgemeindeordnung erlassen. Der weitaus grösste Teil der Kirchgemeinden hat auf dessen Grundlage im vergangenen Jahr seine Kirchgemeindeordnungen neu erlassen. Auf das Gemeindegesetz wird daher nur noch dann zurückzugreifen sein, wenn Kirchenordnung oder Kirchgemeindereglement Regelungslücken aufweisen. Dann können die Bestimmungen des Gemeindegesetzes zur Lückenfüllung herangezogen werden.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 4. April 2011

Seite 144

Aus diesen Gründen verzichtet der Synodalrat auf eine Stellungnahme zur Totalrevision des Gemeindegesetzes. Er wird aber die weiteren Arbeiten an der Totalrevision mit grossem Interesse verfolgen und bittet Sie, ihn über die laufenden Arbeiten weiterhin zu orientieren.

Freundliche Grüsse

Dr. Benno Schnüriger
Präsident

Giorgio Prestele
Generalsekretär

2. Mitteilung durch Zuschrift an die Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich, durch Protokollauszug an die Mitglieder des Synodalrates sowie an den Generalvikar.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 4. April 2011

Seite 145

Kirchgemeinde Zürich-St. Martin Genehmigung der neuen Kirchgemeindeordnung

Gemäss Art. 55 Kirchenordnung regeln die Kirchgemeinden ihre Organisation sowie Zuständigkeit und Aufgaben ihrer Organe in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung bedarf der Genehmigung durch den Synodalrat. Dieser überprüft die Gesetzmässigkeit.

Der Synodalrat hat im Sommer 2009 ein Muster für eine Kirchgemeindeordnung herausgegeben, die den Anforderungen des neuen Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007 und der neuen Kirchenordnung vom 29. Januar 2009 Rechnung trägt. § 5 Kirchengesetz räumt den Kirchgemeinden wie der Körperschaft grosse Autonomie ein. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Verfahrenssicherheit wurde den Kirchgemeinden empfohlen, sich so zu organisieren, wie es das Gemeindegesetz vorsieht. Die Musterkirchgemeindeordnung lehnt sich daher sehr eng an das Gemeindegesetz und an die Mustergemeindeordnung des Kantons an. Der Stadtverband hat die Musterordnung für die Kirchgemeinden in der Stadt Zürich angepasst und die Spezialitäten, die die Mitgliedschaft im Zweckverband mit sich bringt, eingearbeitet.

Die Kirchgemeinde Zürich-St. Martin hat ihre Kirchgemeindeordnung neu erlassen. Sie übernahm weitgehend den Mustertext. Ein Entwurf wurde zur Vorprüfung beim Sekretariat des Synodalrates eingereicht und vom juristischen Sekretär auf die Gesetzmässigkeit geprüft. Die von ihm gemachten Änderungsvorschläge wurden aufgenommen. Die Stimmberechtigten haben in der Kirchgemeindeversammlung vom 7. November 2010 die neue Kirchgemeindeordnung verabschiedet. Die Kirchenpflege ersucht den Synodalrat, die neue Kirchgemeindeordnung zu genehmigen. Die Kirchgemeindeordnung wird nach der Genehmigung des Synodalrates in Kraft treten.

Die Kirchgemeindeordnung ist gesetzeskonform und kann gemäss Art. 55 Abs.4 Kirchenordnung vom Synodalrat genehmigt werden.

Der Synodalrat beschliesst:

1. Die von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Zürich-St. Martin in der Kirchgemeindeversammlung vom 7. November 2010 beschlossene Kirchgemeindeordnung wird genehmigt.
2. Mitteilung an die Kirchgemeinde Zürich-St. Martin und an die Rekurskommission.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 4. April 2011

Seite 146

INTERTEAM Luzern. Gesuch um finanzielle Unterstützung für die Anschaffung eines Servers

Seit 1964 engagiert sich Interteam Luzern einerseits für die Verbesserung der Lebensbedingungen von armutsbetroffenen Ländern in Lateinamerika und Afrika indem Schweizer Fachleute in dreijährigen Einsätzen in den Bereichen Bildung, Ernährung und Gesundheit begleitet werden und andererseits in der Sensibilisierung der Schweizer Bevölkerung für die Lebensrealität in benachteiligten Ländern, deren Ursachen und mögliche Behebung.

Für diese Sensibilisierungsarbeit wurde im vergangenen Jahr ein neuer Webauftritt gestaltet, für den die Katholische Kirche im Kanton Zürich den gesamten ausstehenden Betrag von CHF 13'000 übernommen hat.

Nun genügt der vorhandene Server den Anforderungen nicht mehr. Ein leistungsfähiger Server ist jedoch unerlässlich für die Koordination der Interteam-Fachleute in den Einsatzländern, für den Informationsfluss und die Datenverarbeitung.

Die Gesamtkosten für den neuen Server sind mit CHF 30'000 budgetiert. Davon kann Interteam CHF 15'000 übernehmen; für die verbleibenden CHF 15'000 wird wiederum die Katholische Kirche im Kanton Zürich um Unterstützung gebeten.

Muss die Katholische Kirche im Kanton Zürich allein für den Restbetrag aufkommen? Der Ressortleiter schlägt einen Beitrag von CHF 10'000 vor mit dem Hinweis, auch andere Körperschaften um Unterstützung anzufragen.

Der Synodalrat beschliesst:

1. INTERTEAM Luzern wird ein einmaliger Beitrag von CHF 10'000 zugesprochen an die restlichen Beschaffungskosten für einen neuen, leistungsfähigeren Server.
2. Als Sponsorenhinweis soll der Vermerk „Katholische Kirche im Kanton Zürich“ verwendet werden.
3. Der Betrag geht zulasten von Kostenstelle 651, nicht budgetierte einmalige Beiträge Synodalrat.
4. Mitteilung an INTERTEAM, Erik Keller, Unter-Geissenstein 10/12, 6005 Luzern, Dr. Benno Schnüriger, Präsident Synodalrat, Gaudenz Domenig, Sekretariat Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Stadt Zürich. Ausstellung im Stadthaus „Ostkirchen in Zürich“. Gesuch um finanzielle Unterstützung

Das Präsidialdepartement der Stadt Zürich veranstaltet im Stadthaus regelmässig Dokumentarausstellungen zu gesellschaftlichen Themen mit Bezug zu Zürich. Nach je einer Ausstellung über Juden, Moslems und Hindus in Zürich ist vom 8. November 2011 bis März 2012 eine Ausstellung über Ostkirchen geplant. Es sind dies orthodoxe, bzw. orientalische Kirchen, die indischen Thomaschristen, sowie je eine mit Rom unierte Gemeinschaft aus Südindien und Eritrea.

Diese Kirchen sind eigenständig in der Entfaltung des christlichen Glaubens in ihren jeweiligen sprachlichen und kulturellen Kontexten. Ihre Existenz ist folglich nicht in erster Linie Ausdruck einer Spaltung sondern eines Prozesses der Entfremdung aus politischen und kulturellen Gründen, welcher durch den „Eisernen Vorhang“ im Europa des 20. Jahrhunderts noch verstärkt wurde. Heute bestehen neue Chancen zu Begegnung, Versöhnung und Wiederentdeckung der Vielgestaltigkeit der christlichen Welt.

Die Ausstellung wird Diaschauen über religiöse Zeremonien, Tonbildschauen mit Porträts von hier lebenden Gläubigen, eine Begleitpublikation und eine Musikstation mit Chorälen und Gesängen aus einem Gottesdienst umfassen. Das Budget listet Kosten von gesamthaft CHF 230'000 auf, wovon die Abteilung Kultur der Stadt Zürich CHF 100'000 übernimmt. Abklärungen beim Stadtverband, an den ein analoges Gesuch ergangen ist, haben ergeben, dass auf eine Unterstützung des Gesuches eher verzichtet wird weil der Stadtverband bereits ein anderes Projekt der Stadt kräftig unterstützt und weil dieses Gesuch eher als kultureller Anlass der Stadt betrachtet wird. Nach Auskunft des Präsidialdepartements ist auch bei der reformierten Landeskirche ein entsprechender Antrag in Bearbeitung.

Gemäss Fredy M. Isler, Ressort Migrantenseelsorge, ist die Katholische Kirche vielfach mit den Orthodoxen Kirchen in Kontakt, über die IKFO und die AGCK. Er unterstützt das Gesuch voll und ganz, auch weil die meisten Orthodoxen je Teile mit katholischer Ausprägung kennen, die mit der römischen Kirche unierte sind. Zudem bietet sich hier für die Katholische Kirche im Kanton Zürich die Gelegenheit, sich über einen Beitrag an das Gesamtprojekt relativ prominent einem breiteren, auch nicht katholischen und/oder nicht kirchlichen Publikum positiv zu präsentieren. Der Ressortleiter schlägt deshalb einen einmaligen Beitrag von CHF 10'000 vor.

Der Synodalrat beschliesst:

1. Der Stadt Zürich wird für die Durchführung des Ausstellungsprojektes „Ostkirchen in Zürich“ ein einmaliger Beitrag von CHF 10'000 ausgerichtet.
2. Als Sponsorenvermerk soll der Hinweis „Katholische Kirche im Kanton Zürich“ verwendet werden.
3. Der Betrag geht zulasten von Konto 651, einmalige, nicht budgetierte Beiträge.
4. Mitteilung an Stadt Zürich, Kultur, Ausstellungen Stadthaus, Peter Haerle, Stadthausquai 17, 8002 Zürich, Verband der Röm.-kath. Kirchgemeinden der Stadt Zürich, Werdgässchen 26, Postfach 8217, 8036 Zürich, Dr. Benno Schnüriger, Präsident Synodalrat, Fredy M. Isler, Synodalrat, Ressort Migrantenseelsorge und Gaudenz Domenig, Sekretariat Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 4. April 2011

Zürcher Hochschule der Künste ZHdK. Prof. Beat Schäfer. Internationales Orgel-symposium im September 2011 in Zürich

Vom 8. – 11. September 2011 organisiert die Zürcher Hochschule der Künste in Zusammenarbeit mit den Musikhochschulen Luzern, Bern und Basel in Zürich ein internationales Symposium zu Bedeutung und Zukunft der Orgel. In einer Zeit der Abnahme der Bedeutung der Orgel im Konzertleben aber auch als zentrales Instrument in Liturgie und Gottesdienst soll das Symposium Gelegenheit einer alle Perspektiven aufgreifenden Besinnung auf Tradition, Kunstwert, Stellung und Zukunft der Orgel im kirchlichen und im gesellschaftlichen Leben geben. Dabei soll auch Impulsen zur verstärkten Nachwuchsförderung besondere Beachtung geschenkt werden.

Das überaus reichhaltige Programm des Symposiums umfasst Plenumsveranstaltungen und Auswahlangebote, Referate, Länderberichte, Podiumsdiskussionen, Orgeldemonstrationen, Workshops, Konzerte und nicht zuletzt Gottesdienste. Dr. Josef Annen, Generalvikar, wird mit einem Referat und seiner Teilnahme am Podiumsgespräch die Katholische Kirche im Kanton Zürich vertreten. Der ökumenische Gottesdienst findet in der Liebfrauenkirche statt. Im Patronatskomitee sind neben Msgr. Kurt Kardinal Koch der ehemalige Kirchenratspräsident Ruedi Reich, Nicolas Harnoncourt, Christine Egerszegi u.a.m.

Der Finanzierungsplan für dieses vielfältige Programm umfasst Gesamtausgaben von CHF 143'000. An Teilnehmerbeiträgen werden CHF 16'000 erwartet und weitere CHF 5'000 aus Sponsoring/Werbung. Sponsorengelder sind bis Mitte Dezember 2010 CHF 23'000 zugesagt. Die ZHdK übernimmt CHF 36'000, wovon CHF 10'000 als Defizitgarantie. Noch offen ist die Zusage der Stadt Zürich in der Höhe von CHF 2'000. Die Reformierte Kirche im Kanton Zürich hat schon am 8. Dezember 2010 einen Beitrag von CHF 15'000 schriftlich zugesagt. Die Katholische Kirche wurde Ende März 2011 um ebenfalls CHF 15'000 angegangen.

Das Symposium kann Ansporn geben zu zeitgenössischen Orgelkompositionen, es vermittelt ausgewiesenen Fachleuten, interessierten Laien und neugierigen Nachwuchskräften willkommenen Impulse zur Erhaltung und Förderung der Orgelkultur im Konzertleben wie auch als Begleitung von Gottesdiensten. Der Ressortleiter empfiehlt deshalb einen einmaligen Beitrag von CHF 12'000; dies sind 80% der CHF 15'000, die die Reformierte Kirche gesprochen hat, entsprechend den Katholikenzahlen.

Der Synodalrat beschliesst:

1. Der Zürcher Hochschule der Künste ZHdK, Prof. Beat Schäfer, wird für die Organisation des Internationalen Orgelsymposiums von 8. – 11. September 2011 in Zürich ein einmaliger Beitrag von CHF 12'000 ausgerichtet.
2. Als allfälliger Sponsorenvermerk soll der Hinweis „Katholische Kirche im Kanton Zürich“ verwendet werden.
3. Der Betrag geht zulasten von Konto 651, nicht budgetierte, einmalige Beiträge.
4. Mitteilung an Zürcher Hochschule der Künste, Verein „Orgel 2011“, Prof. Beat Schäfer, Florhofgasse 6, 8001 Zürich, Evang.-ref. Landeskirche des Kantons Zürich, Werke und Beiträge, Peter Ritschard, Blaufahnenstrasse 10, 8001 Zürich, Dr. Benno Schnüriger, Präsident Synodalrat, Gaudenz Domenig, Sekretariat Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 4. April 2011

Seite 149

Buchförderung. Druckkostenzuschuss für die Publikation Grenzziehungen im öffentlichen Raum. Religionsgeschichtlicher Band, Kohlhammer Verlag

Frau Prof. Dr. Elke Pahud de Mortanges ist Mitherausgeberin des geplanten religionsgeschichtlichen Bandes „Religiöse Grenzziehungen im öffentlichen Raum. Mechanismen und Strategien von Inklusion und Exklusion im 19. Und 20. Jahrhundert“, der im Herbst 2011 im Kohlhammerverlag herausgegeben werden kann. Die Liste der Autoren und Herausgeber findet sich in der Beilage. Der Finanzbedarf beträgt ca. CHF 6'000 . Neben dem Synodalrat sind die RKZ, der Hochschulrat der Universität Freiburg und der Fakultätsfonds der Philosophischen Fakultät um Druckkostenzuschüsse angegangen worden.

Das Thema ist aktuell und es lohnt sich, die religionsgeschichtliche, religionssoziologische und religionspolitische Entwicklung aufzuzeigen. Angesichts der breiten und von einem vielfältigen, interdisziplinären Autorenteam bearbeiteten Thematik ist das Buch sicher unterstützenswert. Gerade die aktuellen Debatten innerhalb der katholischen Kirche und die Diskussionen um die Rolle der Religion in der Gesellschaft zeigen, dass das Thema der „Grenzziehungen“ wichtig ist – und zwar sowohl innerhalb der eigenen Religionsgemeinschaft als auch zwischen Religionsgemeinschaften und schliesslich auch zwischen Religionsgemeinschaft und Gesellschaft. Historische Tiefenschärfe, Vergleiche mit anderen Ländern und auch ein sozialwissenschaftlicher Blick sind sicher Hilfen, um sachgemäss mit diesen für die Identitätsthematik und das Selbstverständnis der Kirche sensiblen Fragen umzugehen. Aus diesen Gründen ist beim RKZ-Präsidium ein Antrag von CHF 2'000 hängig. Die Fachkommission Buchproduktion würde auch einen Beitrag des Synodalrates begrüßen. Der Ressortleiter beantragt einen Publikationszuschuss von CHF 1'500.

Der Synodalrat beschliesst:

1. Für die Publikation „Religiöse Grenzziehungen im öffentlichen Raum. Mechanismen und Strategien von Inklusion und Exklusion im 19. Und 20. Jahrhundert“ wird ein einmaliger Druckkostenzuschuss von CHF 1'500 gesprochen.
2. Als allfälliger Sponsorenhinweis soll der Vermerk „Katholische Kirche im Kanton Zürich“ verwendet werden.
3. Es wird um Überlassung von 3 Belegexemplaren gebeten.
4. Der Betrag geht zulasten von Konto 542, Buchförderung.
5. Mitteilung an Prof. Dr. Elke Pahud de Mortanges, De Castellaweg 29, 3280 Greng, an Synodalrat Rolf Bezjak, Ressort Bildung und Medien, an Dr. Daniel Kosch, Generalsekretär RKZ, und an Gaudenz Domenig, Bereichsleiter Finanzen, Synodalrat.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 4. April 2011

Seite 153

Buchförderung. Buchprojekt „Partizipation in interkulturellen Feldern“

Katharina Barandun konnte in der 1994 gebauten Siedlung Luchswiesen in Zürich-Schwamendingen erfolgreich ein Projekt zur Partizipation in interkulturellen Feldern durchführen. Die Siedlung Luchswiesen bietet subventionierte Wohnungen für kinderreiche Familien. Ursprünglich lebten in den 40 Wohnungen vor allem Familien der schweizerischen unteren Mittelschicht. Es setzte eine starke Fluktuation der Mieterschaft ein und der Anteil der ausländischen Familien stieg stark bis auf heute ca. 70%. Die Migrantenfamilien stammen aus Sri Lanka, Bangladesch, Italien, Türkei, Kongo, Somalia, Ägypten, Marokko und Länder des ehemaligen Jugoslawien. Das Zusammenleben in der Siedlung litt zunehmend unter sozialen Spannungen. Für Konflikte sorgten vor allem randalierende Jugendliche nachts im Innenhof. Es gelang, die Migrantenväter für die Belange der Siedlung zu engagieren und das Verantwortungsbewusstsein zu fördern. Das Projekt setzte auf vorhandene Ressourcen und Strategien der Migrationsväter.

Die gemachten positiven Erfahrungen werden in einem Buch veröffentlicht. Das Buch richtet sich an Fachpersonen aus der Sozialarbeit und der Gemeinwesenarbeit, an Lehrpersonen und Interessierte. Es ist ein Plädoyer für die Arbeit mit den Vätern mit Migrationshintergrund und deren Stärken, resp. Ressourcen.

Das Thema ist aktuell und betrifft soziale Bereiche in denen auch die Kirche aktiv an Lösungen mitarbeitet: Integration von Migranten, Gewaltprävention, friedliches Zusammenleben. Der Ressortleiter beantragt für die Publikation einen einmaligen Beitrag von CHF 2000.

Der Synodalrat beschliesst:

1. Das Buchprojekt „Partizipation in interkulturellen Feldern“ wird mit einmaligen Beitrag von CHF 2'000 unterstützt.
2. Als allfälliger Sponsorenhinweis soll der Vermerk „Katholische Kirche im Kanton Zürich“ verwendet werden.
3. Es wird um Überlassung von 3 Belegexemplaren gebeten.
4. Der Betrag geht zulasten von Konto 542, Buchförderung.
5. Mitteilung an Katharina Barandun, Neuackerstrasse 18b, 5408 Ennetbaden, an Synodalrat Rolf Bezjak, Ressort Bildung und Medien, an Dr. Daniel Kosch, Generalsekretär RKZ, und an Gaudenz Domenig, Bereichsleiter Finanzen, Synodalrat.

Katholische Kirche im Kanton Zürich